

## 1. Durchführung der Lagerung

1.1 Der Kunde ist vor der Lagerung berechtigt, während unserer Geschäftszeiten in Abstimmung mit uns die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerortes und die Unterbringung unter Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt ist.

1.2 Während der Dauer der Einlagerung ist der Kunde berechtigt, während unserer Geschäftszeiten in unserer Begleitung das Lager zu betreten, wenn der Besuch vorher vereinbart ist und der Lagervertrag mit Lagerverzeichnis vorgelegt wird.

1.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen. Unterbleibt eine entsprechende Mitteilung, kann sich der Kunde nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die wir an die letzte bekannte Anschrift gesandt hat.

## 2. Lagergeld

2.1 Unsere Rechnungen über Lagergeld, Nebenleistungen, Versicherungsprämien und Aufwendungen sind sofort fällig.

2.2 Die Rechnungsbeträge sind Nettobeträge. Der Kunde zahlt zusätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.3 Soweit für das Lagergeld eine monatliche Zahlungsweise vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, das monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an uns zu zahlen.

2.4 Notwendige Auslagen sind uns zu erstatten.

2.5 Die Kosten der Einlagerung, der Lagerbesuche, Teilein- und -auslagerungen und der späteren Auslagerung werden nach den Aufwendungen berechnet, sofern keine sonstige Vereinbarung getroffen wurde.

## 3. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung

3.1 Gegenüber unseren Ansprüchen aus dem Lagervertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen kann nur mit unbestrittenen, fälligen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden aufgerechnet oder das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.

3.2 Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Lagervertrag durch den Kunden bedarf unserer Zustimmung.

3.3 Wir sind nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, uns ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.

## 4. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht

4.1 Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen aus dem Lagervertrag gegenüber dem Kunden ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

4.2 Machen wir von unserem Recht zu Pfandverkauf der in unserem Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermins die Absendung einer Benachrichtigung an die nach Ziffer 1.3 mitgeteilte, letzte uns bekannte Anschrift des Kunden.

4.3 Wir dürfen ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners unsere Forderung gefährdet.

4.4 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

4.5 Zeit und Ort der Versteigerung werden unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt gemacht.

## 5. Dauer und Beendigung des Lagervertrages

5.1 Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so beträgt diese mindestens einen Monat.

5.2 Die Kündigung des Lagervertrages ist schriftlich oder in Textform mit einer Frist von einem Monat möglich.

5.3 Im Falle der Kündigung des Lagervertrages durch den Kunden ist ein Termin für die Herausgabe der Lagergüter vorher abzustimmen. Der Kunde ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt auch unsere fälligen Forderungen zu bezahlen.

## 6. Haftung

6.1 Güterschäden

6.1.1 Wir haften für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch dann, wenn wir gemäß § 472 Abs. 2 HGB das Gut bei einem Dritten einlagern. Ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz wegen Verlustes zu fordern, kann er das Gut als verlorengegangen behandeln, wenn es nicht binnen 30 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist durch uns zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn, wir haben ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an den Gütern.

6.1.2 Haben wir für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadensersatz zu leisten, so ist der Zeitwert zu ersetzen.

6.1.3 Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Es wird vermutet, dass die zur Schadensminderung und Schadensbehebung aufzuwendenden Kosten dem nach Satz 1 zu ermittelnden Unterschiedsbetrag entsprechen.

6.1.4 Der Wert des Gutes bestimmt sich nach dem Marktpreis, sonst nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit. Ist das Gut unmittelbar vor der Übernahme zur Lagerung verkauft worden, so wird vermutet, dass der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesene Kaufpreis abzüglich darin enthaltener Beförderungskosten der Marktpreis ist.

## 7. Andere als Güterschäden

Wir ersetzen Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes, infolge Falschlieferung oder verspäteter Auslieferung oder infolge falscher Beratung eintreten, sowie sonstige Vermögensschäden, sofern uns am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft.

## 8. Abschluss der Haftung

Wir haften nicht für Schäden

8.1. infolge höherer Gewalt;

8.2 die durch Verschulden des Kunden oder des Weisungsberechtigten entstanden sind;

8.3 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere durch Beschlagnahme;

8.4 durch Kernenergie;

8.5 an radioaktiven Stoffen;

8.6 an Sachen, die durch radioaktive Stoffe verursacht worden sind;

8.7 durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere, sofern diese vom Kunde eingelagert oder deren Einwirkungen durch das Lagergut verursacht wurden;

8.8 infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Lagergutes, wie z. B. Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen;

8.9 oder Verluste des in Behältern aller Art befindlichen Lagergutes, sofern wir es nicht ein- oder ausgepackt haben; es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden durch unsere Behandlung eingetreten ist;

8.10 an bzw. Verluste von Gegenständen von außergewöhnlichem Wert, wie z. B. Edelmetalle, Juwelen, Edelsteine, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere jeder Art, Dokumente, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, echte Teppiche, Antiquitäten, Sammlerstücke es sei denn, der Kunde hat uns in Textform auf den Inhalt hingewiesen, damit wir besondere Sicherungsmaßnahmen vornehmen können;

8.11 der Funktion von Rundfunk-, Fernseh- oder anderen elektronischen Geräten;

8.12 am Inhalt von Ladeeinheiten, die vom Kunde gepackt wurden und/oder in verschlossenem Zustand dem Lagerhalter übergeben wurden und/oder nach der ordnungsgemäßen Verpackung vom Kunde verschlossen wurden;

8.13 an lebenden Pflanzen oder lebenden Tieren.

## 9. Haftungsbeschränkungen

9.1 Unsere Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei der Lagerung begrenzt

9.1.1 bei Güterschäden auf € 5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung, € 5.000 je Behältnis bzw. Ladeeinheit (Container, Palette, Colla), jedoch höchstens € 10.000 je Schadensfall,

9.1.2 bei Schäden eines Kunden, in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes auf € 50.000, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

9.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde uns bei Auftragserteilung schriftlich einen höheren Wert für die einzulagernden Güter angegeben hat. Als Haftungsgrenze gilt dann der angegebene Wert des Gutes als vereinbart, für den der Kunde bei uns eine Versicherung eingelegt hat. Die hieraus resultierenden Kosten, ebenso wie auch für gegebenenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen trägt der Kunde.

9.3 Unsere Haftung ist bei allen Schäden, die nicht Personenschäden sind oder Dritten entstehen – unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden – auf € 1 Mio. je Schadenereignis begrenzt. Bei mehreren Geschädigten haften wir anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen der Ziffern 8 und 9 gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unserer leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht worden ist. Im letzteren Fall sind Schadensersatzansprüche jedoch auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

## 10. Haftung für Dritte

Wir haften für unsere Bediensteten und für andere Personen, deren wir uns bei Ausführung der von uns übernommenen Leistungen bedienen wie für eigenes Verschulden.

## 11. Erlöschen der Ansprüche

11.1 Der Kunde muss folgende Rügefristen beachten:

11.1.1 Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind bei Selbstabholung durch den Kunden von diesem spätestens bei Übergabe, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung in Textform anzuzeigen.

11.1.2 Nicht offensichtliche Schäden sind binnen 7 Tagen nach Annahme des Lagergutes uns gegenüber in Textform anzuzeigen. Hat der Kunde selbst die Verpackung des Gutes übernommen, muss er beweisen, dass diese Schäden während der uns obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind.

11.1.3 Schäden wegen Lieferfristüberschreitung sind innerhalb von 21 Tagen, gerechnet vom Tage der Ablieferung, in Textform geltend zu machen. Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist erlöschen nach Ablauf dieser Frist.

11.2 Mit Ablauf der Rügefristen nach Ziffer 11.1.1 und Ziffer 11.1.2 wird vermutet, dass das Gut vollständig und unbeschädigt ist.

## 12. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aufgrund dieses Lagervertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Lagervertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Kunde beauftragte Niederlassung des Lagerhalters befindet, ausschließlich zuständig.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Soweit einzelne Vertragsbedingungen ungültig sein sollten, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen

13.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.